

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Als Ortsteile im Sinne dieses Beschlusses sind zu verstehen

- a) ehemals selbständige Gemeinden;
- b) ein Wohn- bzw. Siedlungsgebiet der Gemeinde, welches über 100 Einwohner hat und etwa 800 m und mehr vom Sitz des Rates der Gemeinde entfernt ist und dessen territoriale Lage besondere Arbeit für den Rat der Gemeinde bzw. der kreisangehörigen Stadt erforderlich macht.